

# **1. Änderung der Zuständigkeitsordnung**

## **für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine**

### **Altfassung:**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380), in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 die folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten**

(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Rheine.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere auch die Erteilung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € einschließlich der Vergabe von Ingenieuraufträgen nach HOAI sowie der Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000 € je Grundstück und Eigentümer.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Aufträge für die Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ab einem Wert von 20.000 €.

Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge ist der zuständige Fachausschuss im Rahmen des Berichtswesens zu informieren.

Über alle im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigten Verkäufe von Wohngrundstücken ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

[illegible]

## **Neufassung:**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380), in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung **am 15. Dezember 2009 die folgende 1. Änderung** der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten**

(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Rheine.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere auch die Erteilung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € einschließlich der Vergabe von Ingenieuraufträgen nach HOAI.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Aufträge für die Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ab einem Wert von 20.000 €.

Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge ist der zuständige Fachausschuss im Rahmen des Berichtswesens zu informieren.

**Ebenso gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung** der Ankauf und Verkauf von Grundstücken

**a)** bis zu einem Betrag von 100.000 € je Grundstück und Eigentümer

**b) über 100.000 €, wenn mindestens der vorab vom Haupt- und Finanzausschuss bzw. vom Rat festgelegte Grundstückspreis je Quadratmeter erzielt wird.**

Über alle im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigten Verkäufe von Wohngrundstücken ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

| lfd.<br>Nr. | Aufgaben                                                                                                                                                                                                                  | Haupt-<br>und<br>Finanz-<br>aus-<br>schuss | Schulaus-<br>schuss | Kultur-<br>aus-<br>schuss | Sport-<br>aus-<br>schuss | Jugend-<br>hilfeaus-<br>schuss | Sozial-<br>aus-<br>schuss | Bauaus-<br>schuss | Stadt-<br>entwick-<br>lungsaus-<br>schuss<br>„Planung<br>und<br>Umwelt“ | Wahlaus-<br>schuss | Wahlprü-<br>fungsaus-<br>schuss | Rech-<br>nungspr-<br>üfung-<br>saus-<br>schuss | Rat |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------|------------------------------------------------|-----|
| 40.         | Grundstücksan- und -verkäufe bzw. Optionen zwischen 100.000 € und 250.000 €, <b>wenn nicht mindestens der vorab vom Haupt- und Finanzausschuss bzw. vom Rat festgelegte Grundstückspreis je Quadratmeter erzielt wird</b> | E                                          |                     |                           |                          |                                |                           |                   |                                                                         |                    |                                 |                                                |     |

V = Vorberatung

E = Entscheidung

K = Kenntnisnahme